

Diskussionsforum zum

E-DRS 27

– Protokoll der Diskussion am 19. März 2012 –

Dauer und Ort:

19.03.2012, 13.00 Uhr bis 17:20 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt

Teilnehmer auf dem Podium:

Dr. Rolf Ulrich (DRSC)

Liesel Knorr (DRSC)

Dr. Rüdiger Schmidt (DRSC)

Begrüßung

Herr Ulrich begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

E-DRS 27 Konzernlagebericht

Herr Schmidt stellt sukzessive die wesentlichen Inhalte des Standardentwurfs vor und lädt themenbezogen anhand von Fragen zur Diskussion ein.

Zu 1: Die Teilnehmer sind der Auffassung, dass Rechenschaft über die anvertrauten Ressourcen zu den Aufgaben des Konzernlageberichtes gehört, insbesondere wenn sie sich auf Eigen- und Fremdkapitalzurverfügungstellung bezieht.

Zu 2: Während die Charakterisierung der zur Verfügung gestellten Informationen als „verlässlich“ im Sinne von „intersubjektiv nachvollziehbar“ breite Zustimmung findet, ist das Adjektiv „entscheidungsrelevant“ durchaus umstritten. Es besteht jedoch weitgehend Einigkeit, dass es als abstrakter Begriff nicht nur im „angelsächsischen Sinne“ investorbezogen verstanden werden soll, sondern allgemeiner hinsichtlich aller auf den berichtenden Konzern bezogenen Interessen bzw. Entscheidungen der verschiedenen Stakeholder. Insoweit besteht eine Beziehung zum Begriff der Wesentlichkeit. Darüber hinaus wird festgehalten, dass die Entscheidungsnützlichkeit nicht aus Sicht der Rechnungsleger definiert werden kann.

Zu 3: Der Begriff „verständiger Adressat“ findet weitgehende Zustimmung. Insbesondere die Verwendung des Adjektivs „verständlich“ wird angesichts verschiedener auch aktuell anstehender gerichtlicher Auseinandersetzungen als hilfreich angesehen.

Zu 4: Eine nähere Charakterisierung des Begriffs „verständiger Adressat“ wird mehrheitlich nicht als erforderlich angesehen, da die Analogie zum aus dem allgemeinen Rechts Umfeld bekannten Begriff „sachverständiger Dritter“ gezogen wird. Vereinzelt wird die Übernahme dieses bekannten Begriffes empfohlen.

Zu 5 und 7: Von den Grundsätzen der Konzernrechnungslegung wird lediglich der Grundsatz der „Informationsabstufung“ kontrovers diskutiert. Er wird zum einen als überflüssig, zum anderen als deutlicher zu definieren angesehen. Eine Interpretation versteht ihn in dem Sinne, dass Angaben als dem Grunde nach stets erforderlich sind, während die Intensität der Anga-

be variieren kann. Nach anderen Auffassungen kann auch die Angabe dem Grunde nach abgestuft erfolgen.

Eine allgemeine Empfehlung aus Sicht der Wirtschaftsprüfer an dieser Stelle wäre, in diesem wie zukünftig in allen Standards deutlich zu machen, inwieweit eine klare Gesetzeswiedergabe und inwieweit eine Interpretation des Gesetzes erfolgt. Dies würde dem Berufsstand die Entscheidung über die Testierbarkeit des Abschlusses und generell die Diskussion der Abschlussersteller mit den Wirtschaftsprüfern vereinfachen.

Eine andere allgemeine Empfehlung schlägt die Trennung eines schlanken Standardtextes von den Beispielen vor. Letztere sollten in einem Anhang zusammengefasst werden.

Zu 6: Die Streichung des im alten Standard enthaltenen Grundsatzes der „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“ findet breite Zustimmung und zwar hinsichtlich beider Bedeutungen (Dauerhaftigkeit der Wertschaffung vs. sozialethische Interpretation), die dem Begriff innewohnen können. Zum einen wird der Begriff als zu einseitig auf einzelne Stakeholderinteressen ausgerichtet und zum anderen wegen der grundsätzlichen Anlage von Unternehmen auf einen langfristigen Erhalt als selbstverständlich und damit redundant angesehen.

Zu 8: Die Darstellung des Konzerngeschäftsmodells wird weit überwiegend als sinnvolle Basis für das Verständnis aller weiteren Berichtsteile angesehen, auch wenn diese Anforderung über die konkrete Anforderung des § 315 HGB hinausgeht. Gegenüber den Alternativen, auf die Website des Erstellers zu verweisen oder lediglich einmal entsprechende Angaben im Bericht zu machen und in Folgejahren darauf zu verweisen, wird einhellig die Auffassung vertreten, dass der Lagebericht jeden Jahres müsse für sich aussagefähig sein. Allerdings wird auch hier auf den Grundsatz der Informationsabstufung verwiesen.

Zu 9: Die Berichterstattung über Ziele und Strategien geht über die gesetzliche Anforderung des § 315 HGB hinaus und wird daher nicht von allen Anwendern unterstützt. Ein Formulierungsvorschlag, um die über die gesetzliche Grundlage hinausgehende Anforderung kenntlich zu machen, wäre etwa „Angaben zu Zielen und Strategien werden als sinnvoll erachtet“. Einige Teilnehmer verweisen darauf, dass bei einer Verkürzung des Prognosezeitraumes auf ein Jahr eine Strategiedarstellung wenig Sinn ergäbe. Nach anderen Meinungen ist diese Berichterstattung unverzichtbar und vom Gesetzgeber durchaus in anderem Zusammenhang (z. B. § 90 AktG – Plan-Ist-Vergleich) gewollt. Auch auf regelmäßig erstattete Berichte gegenüber Analysten, die üblicherweise an anderer Stelle als dem Lagebericht auch öffentlich zugänglich sind (Website des Unternehmens), wird verwiesen. Es wird weiter angeregt, eine Abgrenzung zur ad hoc-Berichterstattung zu prüfen.

Zu 10: Die Anforderungen zur Berichterstattung über die F&E-Aktivitäten sind umstritten. Während sie einerseits als unbedingt erforderlich für die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des berichtenden Unternehmens angesehen wird, sehen andere Diskussionsteilnehmer dies unter Wettbewerbsgesichtspunkten sehr kritisch. Dabei steht die Gefahr, zu viele Informationen an Konkurrenten weitergeben zu müssen, im Vordergrund. Ein Hinweis bezieht sich auf die sprachlich/inhaltliche Redundanz bei der Formulierung, bestimmte Angaben seien zu machen, „sofern diese die Entscheidungsnützlichkeit ... wesentlich erhöhen“.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur wird die geforderte Angabe des Ratings kritisch hinterfragt.

Zu 11: Bei der Prognose-Ist Abweichungsanalyse wird erneut auf die Aufsichtsratsberichterstattung verwiesen. Eine Stimme richtet sich gegen die Analyse, wenn damit eine Quantifizierungspflicht für die Prognose verbunden sei.

Zu 12: Die Diskussion zur Berichterstattung über Leistungsindikatoren ist uneinheitlich. Eine branchenbezogene Vereinheitlichung (z. B. mittels dreier Pflichtangaben je Branche) könnte die Vergleichbarkeit fördern, würde jedoch keine prinzipien-, sondern eine regelorientierte Standardsetzung bedeuten. Zudem ist die Aussagekraft nicht für alle Unternehmen gesichert.

Zu 13: Die Angabe nur eines Berichtsrahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird kritisch gesehen. Es wird angeregt, entweder gar keine oder mehrere zu nennen, um den Vorgabecharakter zu vermeiden.

Zu 14: Der Begriff „Prognosebericht“ wird auch angesichts möglicher Probleme bei der Übersetzung ins Englische als zweckmäßig angesehen, weil er in Deutschland eingeführt ist.

Zu 15: Die Übernahme von Kennzahlen aus der internen Konzernsteuerung wird begrüßt, da dies die Belastung der Ersteller deutlich senkt. Dass dies zu Lasten der Vergleichbarkeit gehen muss, wird dafür in Kauf genommen.

Zu 16: Die vorgeschlagene Verkürzung des Prognosehorizonts bei gleichzeitiger Erhöhung der Genauigkeit wird kontrovers diskutiert. Während Ersteller sich überwiegend positiv äußern, sehen Nutzer es eher als wünschenswert an, mehr als ein Jahr zu prognostizieren.

Als Argumente dafür werden angeführt, dass eine starke Abhängigkeit von den jeweiligen Unternehmensaktivitäten bestehe, dass langfristige Produktionen schwer prognostizierbar seien, dass Preisentwicklungen bei Rohstoffen über länger als ein Jahr heute sehr schwierig abschätzbar geworden seien, dass sich die politische Lage sehr rasch ändern könne u.a.m. Außerdem gelte die Unternehmenserhaltungsprämisse im Risikomanagementsystem generell auch nur ein Jahr.

Als wichtigste Argumente dagegen werden angeführt, dass ein Gleichlauf mit der Fortführungsprognose im Zusammenhang mit Insolvenztatbeständen und entsprechender BGH-Rechtsprechung hergestellt werden solle und dass bei den langen Veröffentlichungsfristen von fast einem Jahr die gegebenen Informationen keinen Neuigkeitswert mehr enthielten.

Als Kompromiss wird vorgeschlagen, eine Abstufung der Genauigkeitsanforderung dahingehend vorzunehmen, dass ein Jahr exakt, das zweite Jahr weniger exakt anzugeben sei. Ein anderer Vorschlag ist, „mindestens ein Jahr“ Prognose zu fordern, um deutlich zu machen, dass grundsätzlich mehr als sinnvoll angesehen wird.

Zu 17: Die Differenzierung der Anforderungen beim Prognosebericht für kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ist umstritten. Während im einen Extrem der Informationsbedarf für beide Anwendergruppen gesehen wird, lehnen andere Diskussionsteilnehmer die Angabe unter Wettbewerbsgesichtspunkten grundsätzlich ab und fordern sogar eine Initiative gegen die entsprechende EU-Gesetzgebung.

Zu 18: Die Unterscheidung zwischen Leistungsindikatoren und Kennzahlen kann teilweise nicht nachvollzogen werden. Es wird gefordert, die Begriffe „die bedeutsamsten“ und „die wichtigsten“ zu definieren und zu klären, ob auch solche anzugeben sind, die aus unternehmenspolitischen Gründen u. U. nicht veröffentlicht werden sollten. Andererseits wird hierzu auf das erforderliche/mögliche „Judgement“ verwiesen.

Im Übrigen sei zu prüfen, ob bei dieser Anforderung eine Einschränkung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen möglich sei oder ob schon die gesetzliche Anforderung eine Angabe aller Anwender erfordere.

Zu 19: Die geringeren Anforderungen an Prognosen bei hoher Unsicherheit werden überwiegend begrüßt. Dies gilt zumindest in Bezug auf unternehmensextern bedingte Ursachen, was aber kein Problem darstelle, da die Gründe für die Unsicherheit angabepflichtig seien.

Zu 20: Bei der generellen Darstellungspflicht für das Risikomanagementsystem wird kritisch angemerkt, dass hier aktienrechtliche Anforderungen auf andere Rechtsformen übertragen würden.

Zu 21: Tendenziell wird wegen der inhärenten Bonitätsrisiken eine Bruttoangabe bei Sicherungsgeschäften befürwortet. Einige Teilnehmer widersprechen der Vorgabe, dass die bilanzielle Vorsorge durch Abschreibungen und Rückstellungen keine Berücksichtigung als Sicherungsinstrumente finden soll.

Zu 22 und 23: Es entsteht keine einheitliche Meinung zu der Frage, ob die Grundsätze der Informationsabstufung und der Wesentlichkeit an der Stelle für den Prognose-, Chancen – und Risikobericht wiederholt werden sollen. Einerseits könnte die Redundanz missverstanden werden, andererseits könnte nicht von jedem Ersteller erwartet werden, dass er auch die Grundsatzabschnitte im Standard derartig genau lese.

Zu 24, 25 und 26: Die gesetzlich geforderte Gleichgewichtigkeit des Chancen- mit dem Risikobericht wird hinterfragt. Die Betonung des Risikoberichts im Standard wird als sachgerecht angesehen. Es wird gebeten zu prüfen, ob wirklich alle Aspekte hieraus auf den Chancenbericht übertragbar seien. Weiter wird angeregt, deutlich zu machen, dass eine Trennung der beiden Berichtsteile nicht zwingend ist. Um dies zusätzlich klarer zu machen, wird empfohlen, den allgemeinen Risikobegriff der Betriebswirtschaftslehre zu verwenden, der Risiko unterteilt in Chance und reines Risiko.

Auch an dieser Stelle wird hinterfragt, inwieweit die Anforderungen über das Gesetz hinausgingen. Prüfer sehen Schwierigkeiten ihrer Durchsetzung, wenn sie über Leitlinien zur Anwendung von § 315 hinausgingen.

Zu 27: zur Bindungswirkung des Standards s. o.

Zu 28: de-lege-ferenda Regeln werden von einer Stimme aus grundsätzlichen Erwägungen heraus hinterfragt.

Zu 29 und 30: Die Differenzierung der Anforderungen für kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen wird als sachgerecht und andererseits ausreichend angesehen.

Zu 31: Die Ergänzung des Standards durch besondere Regeln für Banken und Versicherungsunternehmen in Anlagen wird tendenziell gegenüber eigenen Standards für diese Branchen präferiert.

Zu 32: Derzeit wird kein Widerspruch in der Risikoberichterstattung von Banken und Versicherungsunternehmen gesehen; der Fokus liegt auf der handelsrechtlichen Berichterstattung, nicht im Aufsichtsrecht.

Zu 33 – 39 ergaben sich keine weiterführenden Anmerkungen.

Verabschiedung

Herr Ulrich bedankt sich für das Interesse und die rege Teilnahme an der Diskussion, bittet nochmals um schriftliche Stellungnahmen bis zum 30. April 2012 und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 21. März 2012